



Brüssel, 18. Oktober 2011

Stellungnahme der Bausparkassen zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Basel Rahmenwerkes (Basel III) in europäisches Recht (CRD IV und CRR)

Aus Anlass der am 20. Juli 2011 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Gesetzesvorhaben (die Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und die Verordnung zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen) nimmt die Europäische Bausparkassenvereinigung wie folgt Stellung.

Die Europäische Bausparkassenvereinigung ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgt den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern. Kern des Konzeptes ist es, einer Gruppe von Sparern durch Bündelung ihrer Ersparnisse die zur Finanzierung von Wohneigentum erforderlichen Mittel unter den üblichen Bedingungen in kürzerer Zeit zur Verfügung stellen zu können als einem individuell handelnden Sparer. Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen werden von Bausparkassen zur Wohnungsfinanzierung im Mengengeschäft vergeben. Neben diesem eigentlichen Bauspargeschäft dürfen Bausparkassen nur in besonders sichere Anlageformen investieren. Die Voraussetzungen für eine zuverlässige Ermittlung der Kreditrisiken des Portfolios anhand der internen Bonitätsbeurteilungen sind bei Bausparkassen günstig.

Würden die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen zahlreichen Änderungen zur Regulierung der europäischen Banken – wie insbesondere die verbindliche Festlegung einer Begrenzung für die Verschuldungsquote in Säule 1, die Verlängerung des Basel I-Floors und die zeitlich unbegrenzte Verlängerung des LGD-Floors (Artikel 160, 416 ff., 441 und 476 des Verordnungsvorschlags) – in ihrer jetzigen Form angewandt, wäre eine erhebliche Verunsicherung der Kreditinstitute die Folge. Der IRB-Ansatz würde für Institute mit risikoarmem Kreditgeschäft, wie Bausparkassen, deutlich an Attraktivität verlieren. Wir regen deshalb dringend an, diese Maßnahmen zu überdenken und werden nach einer Kommentierung des **Richtlinienvorschlags** noch auf diese Punkte zu sprechen kommen.

Die in den Basler Regulierungen zum Ausdruck kommende Philosophie, die Eigenkapitalhaltung an den eingegangenen Risiken auszurichten, sollte nach Ansicht der Europäischen Bausparkassenvereinigung nicht aufgegeben werden. Die Bankenaufseher weisen darauf hin, dass nur Institute, die auf bankenaufsichtlich geprüfte interne Verfahren zurückgreifen, grundsätzlich davon ausgehen können, dass die Risikomanagementverfahren dem tatsächlichen Risikogehalt der vorhandenen Geschäftsstruktur entsprechen. Für die Anwendung eines IRB-Ansatzes werden umfangreiche Anforderungen an die Kreditinstitute sowohl in konzeptioneller Hinsicht als auch bei der organisatorischen Umsetzung gestellt. Interne Ratings müssen zum Beispiel eine wesentliche Rolle im Kreditgenehmigungsprozess, beim Risikomanagement, der internen Eigenkapitalunterlegung und bei der Unternehmenssteuerung spielen.

Wegen des hohen Aufwands für interne Verfahren ist die Europäische Bausparkassenvereinigung der Ansicht, dass die Wahl zwischen dem IRB-Ansatz oder dem Kreditrisiko-Standardansatz weiterhin in der Verantwortung der Institute liegen sollte. Bisher war der IRB-Ansatz für sie nicht nur wegen der Vorteile des risikosensitiveren Steuerungsverfahrens, sondern auch wegen der finanziellen Erleichterung interessant, die sich ein Institut durch die Anwendung des risikogerechteren (aber aufwendigeren) IRB-Ansatzes bei der Eigenmittelhaltung verschaffen konnte.

Bezüglich des Titel VII (Prudential Supervision), Kapitel 2 (Review Processes) aus dem Richtlinienentwurf über den Zugang zur Tätigkeit der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen verweisen wir auf folgendes Zitat:

Gemäß Artikel 76 § 1 (Internal approaches for calculating own funds requirements) sollen die zuständigen Behörden dafür sorgen, „dass Institute – deren Forderungen absolut gesehen bedeutend sind, die gleichzeitig aber auch über eine große Anzahl bedeutender Gegenparteien verfügen – angemessene Schritte einleiten, um für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko auf internen Ratings basierende Ansätze zu entwickeln.“

Wir bitten aus den genannten Gründen, auf § 1 und die von der EBA hierzu noch zu erstellenden Regulierungsstandards, mit denen das Interesse der Institute an einer Einführung des IRB-Ansatzes keinesfalls ersetzt werden kann, zu verzichten.

Hinsichtlich des **Verordnungsvorschlags** möchten wir auf folgende Anmerkungen verweisen:

- **Part 3 Capital Requirements - Art. 160 (Loss Given Default – LGD)**

Mit § 4 wird für den Durchschnitt der selbstgeschätzten Verlustquoten bei Ausfall (LGD) aller durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Forderungen des Mengengeschäfts ohne Garantie einer Zentralregierung eine zeitlich unbegrenzte Untergrenze von 10 % eingeführt. Für Institute, die dem IRB-Ansatz folgen, würde diese Verlängerung die weitere Bereitstellung von höherem Eigenkapital zur Unterlegung der Kreditrisiken im Mengengeschäft über den bislang geltenden Übergangszeitraum hinaus bedeuten. Insbesondere die Bausparkassen mit ihren äußerst niedrigen Kreditrisiken müssten die selbstgeschätzten LGD nun weiterhin diesem vorgegebenen LGD-Floor anpassen.

Bereits seit 2007 ermitteln die IRBA-Bausparkassen die Verlustquoten bei Ausfall anhand der von der Aufsicht abgenommenen LGD-Modelle, die der ständigen Validierung unterliegen, selbst. Bis heute – über die Wirtschaftskrise hinweg – weisen diese Modelle Verlustquoten mit sehr hoher Stabilität auf niedrigem Niveau aus. Mit der nunmehr vorgesehenen dauerhaften Festlegung des LGD-Floors würde die mit dem IRB-Ansatz beabsichtigte genaue Risikomessung in ihrer Wirkung praktisch aufgehoben.

Wir bitten deshalb, von der dauerhaften Festlegung einer Untergrenze für die LGD abzusehen.

- **Part 7 Leverage – Art. 416 (Calculation of the leverage ratio), 417 (Reporting Requirement)**

Part 8 – Disclosure by Institutions - Art. 436 (Leverage)

Die Verschuldungsquote soll von den Instituten an die nationale Aufsichtsbehörde gemeldet und ab 2015 offengelegt werden. Wenn diese dann über die Angemessenheit der Verschuldungsquote

gemäß Art. 94 § 6 des Richtlinienvorschlags entscheidet, kann sie dem Geschäftsmodell des Instituts Rechnung tragen.

In der Verschuldungsquote kommt das Risiko der Geschäfte bekanntlich nicht zum Ausdruck. Die nationale Aufsichtsbehörde allerdings ist in der Lage, ein risikoarmes Geschäftsmodell eines Instituts zu erkennen und zu beurteilen. Es ist davon auszugehen, dass sie die Funktionsfähigkeit des Geschäftsmodells nicht durch eine unangemessene Anforderung an die Verschuldungsquote behindern würde.

Eine Veröffentlichung der Verschuldungsquote der Bausparkassen würde diese aufgrund ihres risikoarmen Geschäftsmodells erheblich benachteiligen, weil der Zusammenhang mit den Geschäften und der risikogerechten Eigenkapitalunterlegung in der Öffentlichkeit kaum kommuniziert werden kann.

Die Aufnahme der Verschuldungsquote in Säule 1 dürfte sie zu einem unflexiblen Instrument machen, von dem zu erwarten ist, dass es starke negative Auswirkungen auf den Kreditmarkt haben wird: Zum einen dürfte sich das Kreditangebot reduzieren und die Preise für Kredite ansteigen. Zum anderen besteht auch die Gefahr, dass Kreditinstitute mit viel Kapital und geringem Risiko zu risikoreicheren Modellen übergehen. Ferner besteht das Risiko, dass bei uneinheitlicher Anwendung von Bilanzierungsstandards Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Wir sprechen uns deshalb nachdrücklich gegen eine Veröffentlichung der Verschuldungsquote aus. Auch die für 2018 erwogene verbindliche Festlegung einer Begrenzung für die Verschuldungsquote in Säule 1 halten wir für kontraproduktiv, weil sie der risikogerechten Eigenkapitalunterlegung der Risikopositionen zuwiderlaufen würde.

- **Part 9 Delegated and Implementing Acts – Art. 441 (Delegated Acts)
Part 10 Transitional Provisions, Reports and Reviews – Art. 476 (Transitional Provisions - Basel I- Floor)**

Die Kommission soll ermächtigt werden, zu bestimmten Regelungsbereichen delegierte Rechtsakte zu erlassen. Insbesondere soll der Basel I-Floor, der ohnehin bis Ende 2015 verlängert werden soll, für ein zusätzliches Jahr vorgeschrieben werden können.

Die vorgesehene Verlängerung des Basel I-Floor, die darüber hinaus mögliche weitere Verlängerung und andere delegierte Rechtsakte würden zu einer erheblichen Verunsicherung der Institute führen. Diese befürchten, dass ihre in den letzten Jahren getätigten Investitionen für eine verbesserte Risikosteuerung und zur Umsetzung von Basel II entwertet würden.

Wir bitten daher, auf Art. 441 Satz 1 Buchstabe i und Art. 476 zu verzichten.